

8. Personal und Recht

Zehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG-Novelle) – Schachtanlage Asse



Alexander Baginski



Andrea Küppers

→ Das deutsche Atomgesetz (AtG) stellt die gesetzliche Grundlage für die Verwendung von Kernenergie und den Schutz vor ihren Gefahren dar. Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1960 ist das AtG immer wieder an gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Neuerungen angepasst worden. Die zehnte und letzte Änderung betraf die rechtliche Handhabung des Forschungssalzbergwerk Asse, in dem nukleare Abfälle gelagert werden. Die Abteilung Personal und Recht der GRS berät das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf dem Gebiet des Kernenergierechts. Der Schwerpunkt des Vorhabens »Rechtsfragen zur Stilllegung kerntechnischer Einrichtungen« war die rechtliche Beratung des BMU bei der Änderung des Atomgesetzes im Zuge des Betreiberwechsels der Schachtanlage Asse II.

Notwendigkeit der AtG-Novelle

Allgemeine Ausgangslage. In die Schachanlage Asse II (Asse) wurden von 1967 bis 1978 ca. 125.000 Gebinde mit schwachradioaktiven und ca. 1.300 Gebinde mit mittelradioaktiven Abfällen mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung zu Forschungszwecken eingelagert. Ursprünglicher Betreiber der Asse war das Institut für Tieflagerung der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF). Die GSF wurde 2008 zum Helmholtz-Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (HMGU). Zuständiges Ministerium als Zuwendungsgeber der GSF beziehungsweise des HMGU für den Betrieb und die Schließung der Asse war bisher das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Gesetzliche Lage. Der Gesetzgeber hat bei der Einfügung der Entsorgungsvorschriften ins Atomgesetz (Viertes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 30. August 1976, in Kraft getreten am 5. September 1976) auf eine Überleitungsregelung für die Asse verzichtet. Die §§ 9a und 9b des Atomgesetzes, die die Beseitigung radioaktiver Abfälle sowie das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren für Endlager regeln, waren aus diesem Grund nicht auf die Asse anzuwenden. Die Asse sollte daher nach Bergrecht geschlossen werden.

Der am 2. September 2008 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz vorgelegte Statusbericht kam jedoch zu dem Ergebnis, dass das bisherige, vorwiegend auf Bergrecht basierende Vorgehen keine geeignete Grundlage für die sichere Stilllegung der Asse sei.

Inhalt der AtG-Novelle

Beschluss zur Änderung des Atomgesetzes. Das Bundeskabinett beschloss daher am 5. November 2008 als Konsequenz aus dem Statusbericht Eckpunkte zum Übergang der Zuständigkeit für die Stilllegung der Asse auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS). Zudem erging ein Beschluss zur Änderung des Atomgesetzes. Das daraufhin eingeleitete Gesetzgebungsverfahren endete durch Beschluss des Bundestages am 17. März 2009. Seit dem 25. März 2009 sind nunmehr die Vorschriften des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, die die Asse betreffen, in Kraft.

Mit diesem Gesetzgebungsverfahren wurde unter anderem § 57b neu ins Atomgesetz eingefügt und § 23 Atomgesetz um die Zuständigkeit des BfS für die Asse erweitert.

Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung der Asse. § 57b Atomgesetz regelt, dass für den Betrieb und die Stilllegung der Asse künftig die für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Atomgesetz geltenden Vorschriften Anwendung finden. Nach § 57b Absatz 1 Atomgesetz ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 9b Atomgesetz nur für die Stilllegung der Asse, nicht jedoch für den Offenhaltungsbetrieb erforderlich. Ein Planfeststellungsverfahren zum Offenhaltungsbetrieb würde aus Sicht des Gesetzgebers das gesamte Verfahren zur Stilllegung erheblich verzögern. Dies sei jedoch aus Sicherheitsgründen nicht verantwortbar. Daher regelt § 57b Absatz 1 Atomgesetz, dass die Anlage unverzüglich stillzulegen ist. Genehmigungen zur Einlagerung weiterer radioaktiver Abfälle bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zur Stilllegung sind nicht zulässig (§ 57b Absatz 2 Atomgesetz).

Schachtanlage Asse II



Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen, einschließlich Kernbrennstoffen, bedarf hingegen nach § 57b Absatz 1 Atomgesetz bis zur Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zur Stilllegung der Asse einer Genehmigung nach Atom- und Strahlenschutzrecht. Im Übrigen wird bis zur Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zur Stilllegung der Asse die Anlage auf Grundlage der bestehenden Anordnungen und erteilten Genehmigungen geführt, soweit diese nicht durch noch zu erteilende Genehmigungen ersetzt oder ergänzt werden. Die Anlage wird im Rahmen der Eigenüberwachung durch das BfS selbst überwacht.

Aufgaben der Abteilung Personal und Recht der GRS. Die Abteilung Personal und Recht hat das BMU bei der Erarbeitung der Rechtsvorschriften zur AtG-Novelle sowie im Rahmen der Durchführung des Rechtsetzungsverfahrens unterstützt. Begleitend zur AtG-Novelle und den damit verbundenen juristischen Einzelfragen gab die Abteilung Personal und Recht zahlreiche gutachterliche Stellungnahmen ab. Darüber hinaus wurde durch die juristische Unterstützung seitens der Abteilung Personal und Recht eine Vielzahl rechtlicher Anfragen aus dem parlamentarischen Raum und der Bevölkerung zur Thematik »AtG-Novelle« beantwortet. ■